

Konsolidierte Lesefassung - rechtsverbindlich sind jeweils nur die nur die amtlichen Einzel-Bekanntmachungen im Amtsblatt

**Fünfte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)
geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Fünften
Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale)**

Aufgrund des § 13 Abs. 1 der Zwölften Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zwölfte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 12. SARS-CoV-2-EindV) vom 7. Mai 2021 (GVBl. LSA S. 236) in Verbindung mit §§ 32, 28 Abs. 1 und 3, 28a, 25, 29, 30 und 54 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S.1045), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von Gerichtsvollziehern vor Gewalt sowie zur Änderung weiterer zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften und zur Änderung des Infektionsschutzgesetzes vom 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) wird verordnet:

§ 1 Feststellung der Rate der Neuinfektionen

Die Stadt Halle (Saale) stellt gemäß § 13 Abs. 1 der 12. SARS-CoV-2-EindV für ihr Stadtgebiet fest, dass im Gebiet der Stadt Halle (Saale) innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 je 100.000 Einwohner erreicht hat.

§ 2 Geltungsbereich, Ziele und Begriffsbestimmungen

(1) Ziel dieser Verordnung ist die effektive Eindämmung der fortschreitenden Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und der hierdurch verursachten Krankheit COVID-19 durch Maßnahmen zum Schutz der öffentlichen Gesundheit und zur Bewältigung der Auswirkungen auf das Gesundheitswesen.

(2) Einwohner ist, wer in der Stadt Halle (Saale) wohnt.

(3) Als nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung nach dieser Verordnung gilt jeder Schutz, der aufgrund seiner Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie (ausreichend sind daher auch aus Baumwolle oder anderem geeigneten Material selbstgeschneiderte Masken, Schals, Tücher, Buffs und Ähnliches).

Eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung im Sinne dieser Verordnung ist eine mehrlagige Einwegmaske (z. B. eine medizinische Gesichtsmaske nach der europäischen Norm EN 14683:2019-10 oder ein vergleichbares Produkt; handelsüblich als OP-Maske, Einwegmaske oder Einwegschutzmaske bezeichnet) oder eine partikelfiltrierende Halbmaske (z. B. FFP2- oder FFP3-Maske).

(4) Ein PCR-Test ist eine molekularbiologische Testung auf SARS-CoV-2. Ein PoC-Antigen-Schnelltest ist ein Antigentest zum direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2

(5) Infizierte sind Personen, bei denen aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde.

(6) Kontaktpersonen sind alle Personen, die nach den geltenden Kriterien des Robert-Koch-Instituts als enge Kontaktpersonen (mit erhöhtem Infektionsrisiko) einzustufen sind. Diese Einstufung ist insbesondere dann gegeben, wenn mindestens eine der in den Nummern 1-3 beschriebenen Kontaktsituationen vorliegt:

1. enger Kontakt (<1,5 Meter, Nahfeld) länger als 10 Minuten zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung),

2. Gespräch mit einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 (Face-to-face-Kontakt, <1,5 Meter, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz = Fall und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret z.B. durch Küssen, Anhusten, Anniesen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung) oder

3. unabhängig vom Abstand gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole für mehr als 10 Minuten, auch wenn die Kontaktperson und der bestätigte Fall durchgehend und korrekt eine nichtmedizinische oder medizinische Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kontaktsituationen von im Rahmen der Patientenversorgung eingesetztem medizinischen Personal im Gesundheitswesen. Die Entscheidung über die Einstufung als Kontaktperson trifft für diesen Personenkreis der Fachbereich Gesundheit abhängig vom konkreten Einzelfall.

(7) Eine geimpfte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist. Eine genesene Person im Sinne dieser Verordnung ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist. Eine asymptomatische Person ist eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Sofern eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist wird diese Person einer symptomatischen Person gleichgestellt.

(8) Ein Impfnachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Impfnachweis im Sinne von § 2 Nr. 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Ein Genesenennachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Genesenennachweis im Sinne von § 2 Nr. 5 der SchAusnahmV.

(9) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind i.S. des § 2 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA).

(10) Veranstaltungen sind alle öffentlichen und nichtöffentlichen, planmäßigen, zeitlich eingegrenzten Zusammenkünfte, die nach ihrem jeweils spezifischen Zweck vom bloßen gemeinsamen Verweilen an einem Ort abgegrenzt sind, auf einer besonderen Veranlassung beruhen und regelmäßig einem Ablaufprogramm folgen.

(11) Schulen sind alle öffentlichen Schulen und Schulen in freier Trägerschaft i.S. des § 2 Schulgesetz Sachsen-Anhalt (SchulG LSA).

§ 3 Absonderung in die sogenannte häusliche Quarantäne

(1) Infizierte haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Tests an zu begeben. Infizierte erhalten darüber unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit eine Bescheinigung. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PCR-Tests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet nach frühestens 13 Tagen ein weiterer PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt; im Falle eines negativen

Testergebnisses endet die Quarantäne. Bei Infizierten, bei denen aufgrund eines PoC-Antigen-Schnelltests ein positives Ergebnis festgestellt wurde, findet zeitnah ein PCR-Test nach Terminabsprache durch den Fachbereich Gesundheit statt. Im Falle eines negativen PCR-Testergebnisses endet die Quarantäne.

(2) Infizierte sind verpflichtet, unverzüglich ihre Kontaktpersonen zu unterrichten und diese dem Fachbereich Gesundheit zu benennen. Hierzu ist die in der Anlage 1 beigefügte Liste unverzüglich - mit den personenbezogenen Daten der Kontaktpersonen ausgefüllt - dem Fachbereich Gesundheit der Stadt Halle (Saale) zu übermitteln.

(3) Einwohner, die im infektiösen Zeitintervall engen Kontakt zu einem Infizierten hatten und daher Kontaktpersonen i. S. des § 2 Abs. 6 sind, haben sich unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne vom Zeitpunkt des Kontakts an zu begeben. Zudem haben sie sich umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Im Falle eines positiven Tests gelten Absätze 1 und 2. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten mit Covid-19-Symptomen 2 Tage vor Auftreten der ersten Symptome bis mindestens 14 Tage nach Symptombeginn; bei schwerer oder langandauernder Symptomatik endet das infektiöse Zeitintervall erst, wenn keine Covid-19-Symptome mehr vorhanden sind. Das infektiöse Zeitintervall beginnt bei Infizierten ohne Covid-19-Symptome 2 Tage vor dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests und endet 14 Tage nach dem Tag der Durchführung des SARS-CoV-2-Tests.

(4) Ist ein Infizierter i.S. des § 2 Abs. 5 Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (=Gemeinschaftseinrichtungen), so haben sich ab der Kenntnis hierüber alle Mitglieder der Kohorte unverzüglich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Die 14 Tage werden ab dem Tag des Abstrichdatums berechnet. Sofern Covid-19-Symptome bereits vor Durchführung des SARS-CoV-2-Tests bei einem Infizierten festgestellt werden, kann im Einzelfall durch den Fachbereich Gesundheit davon abgewichen werden.

Hat ein Mitglied der Kohorte Covid-19-Symptome, hat sich diese Person umgehend mit dem Fachbereich Gesundheit in Verbindung zu setzen. Die erforderliche Testung der betroffenen Person wird in der häuslichen Quarantäne erfolgen. Die Mitglieder der Kohorte erhalten eine Bescheinigung vom Fachbereich Gesundheit über die Zeitdauer der Quarantäne. Bei Auftreten von Covid-19-Symptomen beginnt eine häusliche Quarantäne auch für alle Haushaltsmitglieder.

Etwa ab dem 13. Tag der Verdachtsquarantäne kann eine Entscheidungstestung mit einem PoC-Antigen-Schnelltest oder PCR-Test durch den Fachbereich Gesundheit für die Mitglieder der Kohorte erfolgen. Die 14-tägige häusliche Quarantäne verlängert sich auf 15 Tage für die Mitglieder der Kohorte, wenn die durch den Fachbereich Gesundheit veranlasste Entscheidungstestung aus organisatorischen Gründen erst am 15. Tag erfolgen kann. Ist das Mitglied der Kohorte symptomfrei, so erfolgt die Testung grundsätzlich in der Gemeinschaftseinrichtung. Bei negativer Testung wird die Quarantäne des Mitglieds der Kohorte sofort beendet. Wenn ein PoC-Antigen-Schnelltest ein positives Ergebnis hat, erfolgt unverzüglich ein PCR-Test. Wenn ein PCR-Test ein positives Ergebnis hat, wird die Quarantäne für dieses Mitglied um weitere 5 Tage verlängert. Danach erfolgt die Entscheidung zur Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-Test. Lehrpersonal gehört zur Kohorte.

(5) Die Quarantäne hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen. In der gesamten Zeit der Quarantäne soll eine räumliche oder zeitliche Trennung von anderen im Haushalt nicht infizierten Personen beachtet werden. Infizierte und Kontaktpersonen dürfen während der Zeit der Quarantäne die Wohnung nicht verlassen. Für Testungen, die nach dieser Verordnung zur Beendigung der Quarantäne vorgenommen werden und für sonstige vom Fachbereich Gesundheit angeordnete Testungen darf die Wohnung allein zu diesem Zweck verlassen werden; hierfür gelten die Vorgaben des § 5 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

Der zeitweise alleinige Aufenthalt in einem zu der Wohnung gehörenden Garten, einer Terrasse oder eines Balkons ist gestattet. Während der Quarantäne dürfen Infizierte oder Kontaktpersonen keinen Besuch von Personen empfangen, die nicht zum selben Haushalt gehören. Während der Zeit der Quarantäne unterliegen die abgesonderten Personen der Beobachtung nach § 29 IfSG. Ihnen wird empfohlen ein Tagebuch zu führen, in dem – soweit möglich – zweimal täglich (mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen) die Körpertemperatur und – soweit vorhanden – der Verlauf von Erkrankungszeichen sowie allgemeine Aktivitäten und der Kontakt zu weiteren Personen festgehalten wird. Verschlechterungen des Gesundheitszustandes sind dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich mitzuteilen.

Kontaktadressen des Fachbereichs Gesundheit: Niemeyerstraße 1, 06110 Halle (Saale)

E-Mail: corona@halle.de Telefon: 0345-2213238

(6) Die Hinweise des Robert-Koch-Instituts zu den Hygiene- und Schutzmaßnahmen während der Absonderung sind zu beachten.

(7) Einwohner erhalten unverzüglich vom Fachbereich Gesundheit zu Beginn der Quarantäne eine schriftliche Bestätigung über deren voraussichtliche Dauer.

§ 4 Ausnahmen von der Pflicht zur häuslichen Quarantäne

- (1) Die Quarantänepflicht nach § 3 dieser Verordnung gilt vorbehaltlich des Abs. 2 nicht für genesene Personen und geimpfte Personen. Der Impfnachweis oder Genesenennachweis ist dem Fachbereich Gesundheit auf Anforderung vorzulegen
- (2) Treten bei den in Absatz 1 genannten Personen innerhalb von 14 Tagen ab dem engen Kontakt zu dem bestätigten Fall von COVID-19 typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber oder Geschmacks- und Geruchsverlust auf, so ist der zuständige Fachbereich Gesundheit unverzüglich zu informieren. Der Fachbereich Gesundheit kann im Einzelfall eine abweichende Entscheidung treffen und eine Quarantäne anordnen, z.B. bei Verdacht auf eine Infektion des laborbestätigten Quellfalls mit einer noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 im Sinne des Abs. 3 Nr.1.
- (3) Absatz 1 S. 1 gilt nicht wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen
 1. des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist, oder
 2. der Einreise aus einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe b der Coronavirus-Einreiseverordnung oder
 3. einer nachgewiesenen aktuellen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2.

§ 5 Pflichten von positiv getesteten Personen

- (1) Personen, bei denen nicht gemäß § 2 Abs. 5 aufgrund eines PCR-Tests oder eines PoC-Antigen-Schnelltests von einem Gesundheitsamt oder einem Arzt ein positives Ergebnis festgestellt wurde, sondern ein im Selbsttest (=Laientest) oder mit Hilfe sonstiger Personen (z.B. von Kollegen) durchgeführter Test für den direkten Erregernachweis des Coronavirus ein positives Ergebnis aufweist, sind verpflichtet, unverzüglich mit dem Fachbereich Gesundheit Kontakt aufzunehmen - möglichst per Fax oder/und E-Mail - und diesen über ihr positives Testergebnis zu informieren. Bei der Kontaktaufnahme sind die Art der Testung (PCR-Test oder Antigentest) und das Datum des Tests sowie Name, Vorname, Anschrift, E-Mail und Telefonnummer mitzuteilen.
- (2) Ist eine positiv getestete Person gemäß Absatz 1 Mitglied einer Kohorte in Schulen, Horten und Kindergärten (=Gemeinschaftseinrichtungen) besteht für die übrigen

Mitglieder der Kohorte zunächst keine Pflicht, sich in eine häusliche Quarantäne zu begeben, weil das Ergebnis eines PCR-Tests abzuwarten ist.

- (3) Die gemäß Absatz 1 positiv getesteten Personen sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme des positiven Testergebnisses in häusliche Quarantäne abzusondern und mit dem Fachbereich Gesundheit unverzüglich Kontakt aufzunehmen, um Ort und Zeitpunkt der Durchführung eines PCR-Tests sowie die notwendige Quarantänedauer abzuklären. Für die positiv getesteten Personen gelten die Regelungen des § 3 Abs. 5 bis 7 entsprechend. Davon abweichend dürfen gemäß Absatz 1 positiv getestete Personen nach Durchführung des Selbsttests (=Laientests) unter Einhaltung folgender Auflagen das Corona-Testzentrum in der Magdeburger Straße 22 in Halle (Saale) aufsuchen, um dort einen PCR-Test durchführen zu lassen:

-es darf nur der direkte Weg zum Corona-Testzentrum und zurück zur eigenen Wohnung bzw. Häuslichkeit genutzt werden

-Tragen einer partikelfiltrierenden Halbmaske (z.B. FFP2-Maske) ohne Ventil und Einhaltung eines Abstands von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen soweit möglich bzw. zumutbar während der Hin- und Rückfahrt zum und vom Corona-Testzentrum und keine Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs.

- (4) Es kann sich bei den Tests im Sinne des Absatz 1 auch um Gurgel- und Spucktests handeln oder Tests bei denen Abstriche lediglich vorn in der Nase entnommen werden, sofern diese in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind.

§ 6 weggefallen

§ 7 Verbot des Alkoholkonsums in der Öffentlichkeit

An folgenden öffentlichen Straßen und Plätzen :

- a) Saalepromenade zwischen Riveufer und Klausberge,
- b) August-Bebel-Platz, Salzgrafenplatz, Hans-Dietrich-Genscher-Platz,
- c) Leipziger Straße, Rosa-Luxemburg-Platz, Marktplatz und Rathenauplatz

ist der Konsum von alkoholischen Getränken täglich zwischen 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr des Folgetages untersagt. Es werden jeweils beide Seiten der genannten Straßen und alle Seiten der genannten Plätze erfasst. Die vom Verbot betroffenen öffentlichen Straßen und Plätze sind im Lageplan in der Anlage 2 dargestellt. Das Verbot des Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen und genesene Personen.

§ 8 Mund-Nasen-Bedeckung

(1) In allen Bereichen des öffentlichen Raumes im Stadtgebiet außerhalb von Gebäuden von Personen eine medizinische oder nichtmedizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht durchgehend eingehalten werden kann. Angehörige des eigenen Hausstandes sowie eigene Ehepartner und Lebenspartner gelten nicht als andere Personen. Satz 1 gilt nicht für Personen in oder auf Kraftfahrzeugen, Fahrrad- oder Rollerfahrende und Joggende.

(2) In stationären Einrichtungen der Pflege gemäß § 71 Absatz 2 Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung haben die Beschäftigten während des physischen engen Kontakts (< 1,5 Meter) zu Bewohnern, bzw. Betreuten und anderen

Mitarbeitern der jeweiligen Einrichtung (mindestens) eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Es wird jedoch dringend empfohlen, eine FFP2-Maske ohne Ventil in den oben benannten engen Kontaktsituationen zu tragen.

(3) Beschäftigte von ambulanten Pflegediensten oder Betreuungseinrichtungen im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 und § 71 Absätze 1 und 1a Sozialgesetzbuch (SGB) - Elftes Buch (XI) - Soziale Pflegeversicherung sind während der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit verpflichtet, vom Zeitpunkt des Betretens bis zum Verlassen der Räumlichkeiten der pflegebedürftigen oder betreuten Person, eine partikelfiltrierende Halbmaske ohne Ventil mit dem Standard FFP2 oder FFP3 zu tragen.

(4) Soweit nach dieser Verordnung eine Verpflichtung zur Verwendung einer nichtmedizinischen oder medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung vorgeschrieben ist, gilt dies nicht für folgende Personen:

- a) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres sowie
- b) Gehörlose und schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,
- c) Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist; dies ist in geeigneter Weise (z.B. durch plausible mündliche Erklärung, Schwerbehindertenausweis, ärztliche Bescheinigung) glaubhaft zu machen,
- d) Personen, die innerhalb eines hierfür angemessenen Zeitraums Speisen oder Getränke einnehmen, wenn sie hierbei sitzen oder stehenbleiben.

Zur Überwachung der Pflicht zur Mund-Nasen-Bedeckung eingesetzte Personen sind über die Ausnahmen in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 9 Ausnahmen und sprachliche Gleichstellung

In begründeten Fällen kann die Stadt Halle (Saale) Ausnahmen oder Abweichungen von dieser Verordnung bei Vorliegen eines triftigen Grundes zulassen. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 10 Bußgeld- und Strafvorschriften

Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 73 bis 75 IfSG wird hingewiesen. Insbesondere nach § 73 Abs. 1a Nr. 6, Abs. 2 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer nach §§ 3 bis 8 bestehenden Pflicht dieser Verordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 22. Mai 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vierte Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 26. März 2021, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Vierten Eindämmungsverordnung der Stadt Halle (Saale) vom 10. Mai 2021, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) vom 10. Mai 2021 außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 23. Juni 2021 außer Kraft.

Stadt Halle (Saale), den 20. Mai 2021

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

- Siegel -